

gebessert werden würde, so würden wir freilich jenen Erfolg sehen, den wir am lebhaftesten ersehnen, nicht etwa bloß der Arbeiterinnen wegen, denen wir bessere Lebensbedingungen wünschen, sondern auch um unserer wegen, weil es für uns Alle ein beschämendes Bewußtsein ist, in einem Lande gemeinsam mit Anderen leben und arbeiten zu müssen, die kein menschenwürdiges Dasein haben. Ich erkläre die Enquete für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten Nachts.

Anhang.

Kleine Uebersicht

über die Zahl der Beschäftigten im Hutmachergewerbe

(nach statistischen Erhebungen von Franz Sumitsch, Redacteur der freien Hutmacherverzeitung).

Vom Jahre	In ganz Oesterreich		Speziell in Wien	
	Hutmacher- gehilfen	Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen *)	Hutmacher- gehilfen	Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen
1860—70	2800	400	800	60
1870—75	2500	1600	860	240
1876—80	2300	2400	980	900
1881—85	2200	3500	1100	1200
1886—90	2180	4600	1200	1400
1891—92	2100	4800	1100	1480
1893—94	2000	5060	960	1680 **)

Sowohl der handwerksmäßige Betrieb noch einen bedeutenden Umfang hat, sinkt die Zahl der gelernten Arbeiter, trotzdem jährlich in Wien allein 100 durchschnittlich freiverden.

Um nun ein Resultat über die Steigerung der weiblichen Arbeitskräfte zu gewinnen, sind in den nachstehenden Zahlen nur die in den Fabriksbetrieben in Oesterreich beschäftigten Personen gruppiert.

Als Maßstab sind die Jahre 1881 bis incl. 1892 genommen.

Vom Jahre	Anzahl der Fabriken	Hutmacher- gehilfen	Hilfsarbeiter	Hilfs- arbei- terinnen	Staffire- rinnen	Lehr- linge	Zus- gesamt
1881—85	42	1200	1760	1740	800	86	5586
1886—90	45	1100	1650	2350	870	90	6060
1891—92	49	889	1510	3290	943	94	6726

Hier sind außer 12 Großbetrieben alle jene Betriebe eingereicht, die mehr als 20 Personen beschäftigen. Die Hilfsarbeiterinnen werden hauptsächlich nur zur gewerblichen Arbeit verwendet.

*) Die Staffirerinnen sind hier nicht miteinbezogen. In Wien speciell sind durchschnittlich 900 beschäftigt.

***) Davon 1460 Arbeiterinnen.

Auf Grundlage der Statistik des Vereines der Hutmachergehilfen Niederösterreichs gestaltet sich die Arbeitslosigkeit im Hutmachergewerbe in Wien folgendermaßen:

Im Jahre	A n z a h l d e r			Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen	Durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit per Kopf in Wochen
	Mitglieder des Vereines am Schlusse des Jahres	Arbeitslosen	Arbeitslosenfälle		
1892	1156	548	1148	7194	13'1
1893	943	552	1179	7519	13'62
1894	932	558	1209	8011	14'4
1895	927	487	1110	6015	12'35

Da der Verein Arbeitslosen Unterstützung gewährt, so wurde für unterstützungsberechtigte Mitglieder (nämlich für solche, die schon die bestimmte Carenzeit eingezahlt haben) vorausgabt:

Im Jahre 1892	an 252 Mitglieder	durch 3622 Wochen	17,134 Gulden.
" " 1893	" 344	" 3525	17,866
" " 1894	" 377	" 4096	20,158
" " 1895	" 329	" 3371	13,314
Zusammen an 1302 Mitglieder			durch 14614 Wochen 68,472 Gulden.

Engagements-Vertrag

(abgedruckt nach dem vorliegenden Original eines Wiener Theaters),

welcher zwischen Herrn Director des einerseits und Fräulein andererseits abgeschlossen worden ist:

A. § 1. Fräulein ist für die Kunstgattung als Schauspielerin und Sängerin, vorzugsweise II. Choropran an dem in Wien engagirt, und zwar auf Grund der als Theil dieses Vertrages geltenden allgemeinen (B) und folgender besonderer (A) Bestimmungen.

§ 2. Das Engagement des Fräulein beginnt mit dem Tage der ersten Vorstellung 1895 und endigt am 1., eventuell 15., eventuell 31. Mai 1896. Das vorgenannte Mitglied verpflichtet sich, zehn Tage vor Beginn des Vertrages im Engagement einzutreffen und die Proben unentgeltlich mitzumachen. Beansprucht die Bühnenleitung mehr als zehn Tage für die Vorproben, so hat sie für jeden solchen Tag die halbe Tagesgage zu zahlen. Spielgeld wird erst vom Tage der ersten Vorstellung an berechnet.

§ 3. Für die pünktliche Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten erhält Contrahentin a) einen Monatsgehalt von Kr. 20, sage zwanzig Kronen, b) ein monatliches Quartiergeld von Kr. —, c) einen monatlichen Garderobebeitrag von Kr. —, zusammen Kr. 20, zahlbar am 1. eines jeden Monats postnumerando.

Contrahentin ist verpflichtet, in allen Doppelvorstellungen, welche die Direction namentlich an Sonn- und Feiertagen, aber auch an sonstigen Tagen zu geben für gut findet, ohne besondere Entschädigung oder Honorirung hiefür unweigerlich mitzuwirken. Der monatlich repartirte Betrag des garantirten Spielgelbes ist am 1. jedes Monats postnumerando zahlbar, Abrechnung über die jährlich oder für die Dauer der Spielzeit garantirten Spielgelder dagegen erfolgt am Schlusse jedes Contractsjahres oder jeder Spielzeit. Für Comparserie oder in Vereich derselben fallende stumme Rollen wird ein Spielgeld nicht berechnet. Fällt der Zahlungstag

auf einen Sonn- oder Feiertag, so finden die an diesem Tage fälligen Zahlungen am darauffolgenden Tage statt. Hat das Mitglied für längere Zeit mit der Bühne nach einem anderen Orte zu übersiedeln, so ist ihm auf Verlangen die bis zum Tage vor der Abreise verdiente Gage an diesem Tage auszuführen. Die Transportkosten bei jeder solchen Uebersiedlung, sowohl die Fahrt auf der Eisenbahn (für Solomitglieder II. Classe, für Chormitglieder III. Classe), dem Dampfschiff (für Solomitglieder I. Classe, für Chormitglieder II. Classe) oder mit der Post *cc.*, als auch die Frachtkosten der Effecten bis zu 25 Kilo Gewicht per Person, bezahlt die Bühnenleitung.

§ 4. Sollte auf Ersuchen des Mitgliedes demselben ein nicht vertragsmäßiger Urlaub bewilligt werden, so verzichtet dasselbe für die Dauer des Urlaubs auf Gage und Spielhonorar.

§ 5. Dem männlichen Mitgliede wird das zu den Vorstellungen erforderliche historische Costüm nach Anordnung der Bühnenleitung geliefert. Dagegen hat es die moderne Tracht, alle Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, Tricots und Leibwäsche zu jedwedem Costüm, desgleichen Perrücken, Schminke und Toilette-Requisiten sich auf eigene Kosten anzuschaffen und ist verpflichtet, alle Weisungen der Bühnenleitung in Betreff der Frisur, des Bartes, der Schminke u. dergl. genau zu beobachten.

Weibliche Mitglieder haben sich außer den Männercostümen Alles auf eigene Kosten zu stellen und sind verpflichtet, alle Weisungen der Bühnenleitung in Betreff der Haartracht, der Schminke u. dergl. genau zu beobachten.

§ 6. Das Mitglied verpflichtet sich zur Mitwirkung in allen von der Bühnenleitung angeordneten Proben, Vorstellungen, Festspielen, Prologen, Concerten, lebenden Bildern und zur Comparierie.

§ 7. Ferner behält sich die Bühnenleitung das Recht vor, diesen Vertrag während der ganzen Dauer der Vertragszeit durch eine vorhergehende 14tägige Kündigung in allen seinen Theilen wieder aufzulösen.

§ 8. Das Mitglied erklärt hiermit, daß dem Abschlusse und Vollzuge dieses Vertrages in keinem Theile eine von ihm früher eingegangene oder noch nicht gekündete Verpflichtung irgend welcher Art im Wege stehe, deren Erfüllung mit dem gegenwärtigen Vertrag unvereinbar wäre.

§ 9. In folgenden Fällen wird das Mitglied jedes Rechtsanspruches aus diesem Vertrag verlustig, macht sich des Contractbruches gegen die Bühnenleitung schuldig und verfällt in eine an dieselbe zu zahlende Conventionalstrafe von Kr. 600, geschrieben sechshundert Kronen, während die Bühnenleitung berechtigt ist, diesen Vertrag sofort zu lösen und ihrerseits aus demselben keinerlei Verpflichtung mehr hat:

I. wenn sich die Unwahrheit der von dem Mitgliede in § 9 abgegebenen Erklärung herausstellen sollte;

II. wenn das Mitglied zu den in § 2 A festgesetzten Terminen oder nach Ablauf eines Urlaubs sich nicht pünktlich einstellen sollte. Für eine etwaige unabwendbare Verhinderung ist der klare Beweis spätestens innerhalb drei Tagen beizubringen;

III. wenn das Mitglied eigenmächtig und ohne Rechtsgrund das Engagement verläßt oder sich seinen vertragmäßigen Leistungen auf andere Weise wiederholt oder gänzlich entzieht;

IV. wenn das Solomitglied nach Abschluß dieses Vertrages ohne Erlaubniß der Bühnenleitung auf einer anderen Bühne des Vertragsortes künstlerisch wirkt.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hebt die Verpflichtung des Mitgliedes gegen die Bühnenleitung nicht auf.

Contraheut begibt sich jeder wie immer gearteten Einwendung gegen die Höhe dieser Conventionalstrafe und verzichtet insbesondere auf die im

§ 1336 bürgerl. Gesetzbuch vorgedachte Mäßigung dieser Conventionalstrafe durch den Richter. Herr Director . . . behält jedoch das Recht, außer der Geltendmachung der Conventionalstrafe, die Vertragserfüllung und den Ersatz des die Höhe der Conventionalstrafe übersteigenden Schadens zu verlangen.

§ 10. Die Bühnenleitung — das Mitglied verpflichtet sich auf diesen von ihm . . . unterzeichneten Vertrag nur in dem Falle, wenn derselbe von dem Mitgliede — der Bühnenleitung bis zum . . . mit eigenhändiger Unterschrift zurückgesendet wird. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitgliedes ist genehmigende Unterschrift des Vaters, Vormundes etc., jedoch nur für den ersten Vertrag, bei Abschluß mit einer verheirateten Dame genehmigende Unterschrift des Ehemannes, gleichfalls nur für den ersten Contract nach Schließung der Ehe, beizubringen.

§ 11. Das Mitglied erklärt ausdrücklich, daß der unterzeichnete Name der wirkliche Vor- und Geburtsname eventuell unter Beifügung des Theaternamens ist. Im Falle sich die Unterschrift als falsch erweist, hat die Bühnenleitung das Recht, das Mitglied ohne Weiteres zu entlassen.

§ 12. Insofern die Theaterleitung sich an der Prämienzahlung für Krankenversicherung betheiligte hat, kann sie für den Zeitraum, in welchem der Versicherte nach den Contractbestimmungen wegen Krankheit Gage ohne Gegenleistung bezieht, denjenigen Betrag, welchen die Versicherungsanstalt oder Krankencasse dem erkrankten Mitgliede gewährt, von der Gage in Abrechnung bringen.

Den gesetzmäßigen Stempel zu diesem Original-Contract-Exemplar, welches in den Händen des Directors verbleibt, hat das Mitglied aus Eigenem zu bestreiten, resp. durch die Direction von der ersten Monatsgage in Abzug bringen zu lassen.

Beide Contractanten bekennen, daß durch Vermittlung der Theater-Agentur . . . dieser Vertrag geschlossen wurde, und ist das unterzeichnete Mitglied damit einverstanden, laut Revers sich jeden Monat durch die Direction, resp. deren Beamte, an Provision 5 Percent von der Gage und dem contractlichen Spielhonorar in Abzug bringen zu lassen.

B.

Allgemeine für jeden Vertrag gleichlautende und gültige Bestimmungen.

§ 1. Der Bühnenleitung steht zu, ganz nach ihrem Ermessen über die künstlerische Thätigkeit jedes Mitgliedes bei dem (den) von ihr zu . . . geleiteten Theatern zu verfügen, jedoch nur innerhalb der Kunstgattung, für welche das Mitglied sich engagirt hat.

§ 2. Jedem Mitglied ist es verboten, sich bei irgend einer nicht von der Bühnenleitung veranstalteten öffentlichen Aufführung, sowie bei irgend einer von Vereinen öffentlich oder privatim veranstalteten Vorstellung in Ausübung seiner Kunstthätigkeit zu betheiligen, ohne hierzu von der Bühnenleitung vorher die schriftliche Genehmigung erhalten zu haben.

§ 3. Das eingereichte Rollenverzeichnis (Repertoire) muß alle von dem Mitgliede bereits dargestellten oder vollkommen einstudirten Rollen, resp. Partien enthalten. Jede derselben, wenn sie zwei Bogen gewöhnlicher Rollen, bezüglich Notenschrift nicht übersteigt, muß spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, bei größerem Umfange spätestens nach zwei Tagen dargestellt werden können.

Bei neu zu lernenden Rollen muß je ein Bogen gewöhnlicher Schrift in einem Tage, bei Gesangspartien in drei Tagen gelernt werden. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Repertoires, auf welchem das Stück (die Oper) zum ersten Male zur Vorbereitung angesetzt ist.

§ 4. I. Bei Dienstunfähigkeit des Mitgliedes durch Erkrankung, welche nicht länger als vierzehn Tage ununterbrochen andauert, hat dasselbe für diese Zeit Anspruch auf unverfüzte Auszahlung seiner Gage, aber nicht auf den verhältnißmäßigen Theil des garantirten Spielgeldes.

II. Bei Dienstunfähigkeit des Mitgliedes, welche durch Krankheit von längerer ununterbrochener Dauer als vierzehn Tage hervorgerufen wird, steht der Bühnenleitung vom Beginn der dritten Woche ab das Recht zu, für die weitere Dauer der Krankheit die Gage auf die Hälfte herabzusetzen. Nach Ablauf der dritten Woche der Krankheit hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag zu kündigen und acht Tage darauf zu lösen.

Kürzung der Gage bis auf die Hälfte und Wegfall des Anspruches auf Spielgeld tritt jedoch in diesen Erkrankungsfällen für die Dauer der Dienstunfähigkeit ein, wenn das Mitglied sich die Krankheit nachweislich durch eigene Verschuldung zugezogen hat.

III. Für wiederkehrende Krankheitsfälle treten folgende Bestimmungen ein:

a) Ist das Mitglied im Laufe eines Vertragsjahres länger als vierzehn Tage im Ganzen durch Krankheit am Dienste verhindert, so ist die Bühnenleitung nur verpflichtet, dem Mitgliede für jeden weiteren Tag von Dienstunfähigkeit die Hälfte der festgesetzten Gage unter Fortfall des entsprechenden Spielgeldes zu zahlen.

b) Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle im Laufe eines Vertragsjahres zusammen länger als 28 Tage, so ist die Bühnenleitung berechtigt, vom 29. Krankheitstage ab bis zum Wiederantritt des Dienstes dem Mitgliede weder Gage noch Spielgeld zu zahlen.

c) Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle zusammen länger als 42 Tage, so hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag ohne Weiteres zu lösen.

Jede Absage muß, um nicht als Vertragsverletzung zu gelten, gehörig begründet, eine auf Unwohlsein beruhende Absage durch einen von der Direction bestimmten Theaterarzt bestätigt sein.

Bei Dienstunfähigkeit, die bei verheirateten Damen während ihre Ehe oder in der gesetzlichen Zeit darüber hinaus in Folge von Schwangerschaft eintritt, fällt für sie der Anspruch auf Gage und garantirtes Spielgeld von dem Tage ab fort, an welchem die Bühnenleitung ein weiteres Auftreten für unzulässig erklärt. Bei verheirateten Chorsängerinnen und verheirateten Figurantinnen kann in diesem Falle Minderung der Gage auf die Hälfte und Verlust des Anspruches auf Spielgeld eintreten, wenn die Störung durch Schwangerschaft und Wochenbett und deren Folgen nicht über 2½ Monate dauert. Für die weitere Zeit fällt jeder Anspruch auf Gage und Spielgeld fort.

§ 5. Ein Mitglied, welches eine Militär-Einberufungs-Ordre erhält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang seiner Bühnenleitung urschriftlich vorzulegen; wer sich der Unterlassung dieser Vorschrift schuldig macht, kann als vertragsbrüchig erklärt werden.

§ 6. In folgenden Fällen ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und seine ferneren Dienste und Leistungen der Bühnenleitung zu verjagen, vorbehaltlich aller seiner bereits erworbenen Ansprüche auf Gage, Spielgeld und etwaige Pension:

a) wenn die Bühnenleitung, trotz geschehener Aufforderung, ihrer im Vertrag festgesetzten Zahlungsverbindlichkeit binnen dreimal 24 Stunden, nach dem Fälligkeitstermin, nicht nachgekommen ist;

b) wenn das Mitglied nachweist, daß es ohne Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit überhaupt nicht mehr im Stande ist, seine Dienste oder Leistungen fortzusetzen.

Das Mitglied darf der Bühnenleitung einzelne ihm angemessene Leistungen, die entweder außerhalb der Kunstgattung liegen, wofür es sich engagirt hat, oder die nachweislich seine Gesundheit oder sein Leben gefährden, verjagen. Daneben darf es sich jedoch seinen übrigen vertragmäßigen Leistungen nicht entziehen.

§ 7. Bei Unglücksfällen, welche das Mitglied in Ausübung seines Dienstes durch eine Verschuldung der Bühnenleitung oder der von ihr Angestellten treffen, gleichviel wie lange die dadurch verursachte Dienstunfähigkeit andauert, behält dasselbe seine Ansprüche auf das ganze aus dem Verträge ihm zustehende Einkommen für die Dauer der Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf der Vertragszeit und unbeschadet seiner sonstigen Pensions-, sowie seiner Entschädigungsansprüche, soweit letztere nicht durch eine von der Bühnenleitung bewirkte Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 8. Ueberall, wo von einem der Contrahenten zur Begründung seiner oder zur Widerlegung der gegnerischen Ansprüche auf ärztliches Zeugniß und Begutachtung Bezug zu nehmen ist, soll zuerst der Theaterarzt darum angegangen

werden. Für den Fall der Bestreitung dieses Zeugnisses steht der Gegenpartei, bezüglich dem Schiedsgerichte frei, das Gutachten einer medicinischen Oberbehörde oder eines als Autorität anerkannten Specialarztes unter Vorlage des theaterärztlichen Attestes einzubolen.

§ 9. Ein jeder Vertrag hat auf eine bestimmte Zeitdauer zu lauten. Jeder Vorbehalt eines einseitigen Prolongationsrechtes seitens der Bühnenleitung ist ausgeschlossen. Die Kündigungsfristen innerhalb der Vertragsdauer unterliegen dem Uebereinkommen der Vertragschließenden. Auf die sogenannten laufenden Verträge mit beiderseitigem Kündigungsrecht findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In allen Fällen, wo ein Probemonat vereinbart ist, steht der Bühnenleitung das Recht zu, den Vertrag an jedem Tage innerhalb des ersten Engagements-Monats derart zu kündigen, daß der Contract nach 14 Tagen, vom Tage der erfolgten Kündigung an gerechnet, gelöst ist, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Kündigung von Seiten der Bühnenleitung kann nicht erfolgen, bevor nicht das Mitglied einmal aufgetreten ist, und zwar bei Solomitgliedern innerhalb des Rahmens, der durch das eingereichte Rollenverzeichnis gegeben ist, sofern das letztere den Bedingungen des § 3 B entspricht.

Ist ein Auftreten innerhalb der ersten 14 Tage des ersten Engagements-Monats durch Krankheit des Mitgliedes unmöglich gewesen, so kann die Lösung seitens der Bühnenleitung ohne jedes Auftreten erfolgen, und hat in diesem Falle die Bühnenleitung dem Mitgliede nur die Gage für 14 Tage (selbstverständlich ohne Spielgeld) als Entschädigung zu zahlen.

b) Gänzlichliches künstlerisches Unvermögen, worüber der Bühnenleitung ausschließlich die Entscheidung zusteht, berechtigt dieselbe, schon nach dem ersten Auftreten, im äußersten Falle schon nach der Probe, den Vertrag in allen seinen Theilen ohne weitere Entschädigung, als die Zahlung von $\frac{1}{4}$ Monatsgage, zu lösen.

§ 10. Wenn ein weibliches Mitglied während der Dauer des Vertrages sich verheirathet will, so hat es seinen Vorsatz der Bühnenleitung spätestens 14 Tage vor Abschließung der Ehe schriftlich anzuzeigen. Die Bühnenleitung hat in solchem Falle das Recht, den Vertrag zu kündigen und vom Tage der Hochzeit an zu lösen, und bleibt nur bis zu diesem Tage zur Zahlung von Gage und Spielgeld verpflichtet.

Wenn die Bühnenleitung binnen einer Woche, vom Tage der Anzeige an gerechnet, den Vertrag nicht schriftlich kündigt, bleibt derselbe in Kraft.

Sollte sich das Mitglied verheirathet ohne vorherige Anzeige bei der Bühnenleitung, so steht letzterer, sobald sie es erfährt, das Recht augenblicklicher Kündigung oder Entlassung des Mitgliedes zu, auch erlöschen damit alle Ansprüche desselben aus dem Vertrage, vorbehaltlich der bereits verdienten Gage, sowie des bereits verdienten Spielgeldes. Auch in diesem Falle muß die Bühnenleitung ihr Recht spätestens binnen einer Woche nach erlangter Kunde von der Verheirathung ausüben und dies dem Mitgliede schriftlich anzeigen, widrigenfalls die Bühnenleitung dessen verlustig geht.

Durch Eingehung der Ehe wird das Mitglied nicht berechtigt, das Engagement vertragswidrig und eigenmächtig zu lösen, sonst verfällt es in die im Theil A festgesetzte Conventionalstrafe. Doch hebt die Zahlung der Conventionalstrafe die Verpflichtungen der Contrahentin gegen die Bühnenleitung nicht auf.

§ 11. In folgenden Fällen ist die Bühnenleitung berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung:

a) Wenn das Mitglied in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen (Partien) nicht in den nach § 3 der allgemeinen Engagements-Bedingnisse angeordneten Fristen genügend memorirt und dadurch erhebliche Störungen des Spielplans oder der Vorstellungen verursacht;

b) wenn das Mitglied trotz ergangener Warnung der Bühnenleitung in Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Bühnenleitung oder der von ihr zum Erlaß der Anordnung Beauftragten beharrt, insbesondere die Uebernahme, resp. Ausführung einer ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung, beziehentlich einer ihm zugetheilten Rolle oder Partie, trotz wiederholter Aufforderung, beharrlich verweigert;

e) wenn das Mitglied Vorschriften der Disciplinar- und Hausordnung absichtlich übertritt und trotz der daselbe dafür treffenden Strafen in Widerseßlichkeit fortfährt;

d) wenn das Mitglied ohne Urlaub verreist;

e) wenn das Mitglied ohne Nachweis unabwendlicher Verhinderung eine rechtzeitig bekannt gemachte Vorstellung verabsäumt, in welcher ihm die Darstellung einer Rolle oder Partie oblag.

In allen Fällen (a—e) steht der Bühnenleitung frei, statt von ihrem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Bühnen-Einkommens des Mitgliedes zu verhängen und demselben in Abzug zu bringen.

In folgenden Fällen ist die Bühnenleitung gleichfalls berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung:

f) Wenn das Mitglied durch Handlungen gegen die Gesetze des Staates, die Pflichten der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig Anstoß erregt und dadurch die Achtung vor dem Künstlerstande beeinträchtigt;

g) wenn das Mitglied schon bei Abschluß des Vertrages wesentlich mit einer chronischen Krankheit oder einem Leiden behaftet war, wodurch seine künstlerische Leistungsfähigkeit voraussichtlich auf unbestimmbare Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt wird, oder welche erhebliche Unzuträglichkeiten (Epilepsie, ansteckende Krankheit, Widerwillen erregende Uebel &c.) in Bezug auf das andere Theaterpersonal mit sich führt, und das Mitglied beim Abschluß des Vertrages diesen Zustand verheimlicht hat. Letzteres bezieht sich auch auf weibliche Mitglieder, die beim Abschlusse oder während der Vertragsdauer den Zustand der Schwangerschaft wesentlich verschwiegen haben.

In diesen beiden Fällen (f und g) darf die Entlassung nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

§ 12. Wird das Mitglied durch Abnahme seines Gedächtnisses, Gehörs oder Gesichts, durch Verlust der Stimme, Lähmung oder Entstellung dienstunfähig, so hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag zu kündigen und nach zwei Monaten zu lösen. Ist diese Dienstunfähigkeit erweislich durch eine Verschuldung der Bühnenleitung, bezüglich der von letzterer Angestellten verursacht, so finden die Bestimmungen in § 7 der all g e m e i n e n Engagements-Bedingnisse Anwendung.

§ 13. Im Falle der motivirten Contractbruchs-Anmeldung ist die Bühnenleitung berechtigt, vom Tage der Anmeldung an weder Gage noch garantirtes Spielgeld an das Mitglied zu zahlen, jedoch verpflichtet, bis zum Austrage des Processes die jedesmal fällig werdenden Beträge bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu deponiren.

§ 14. Wird das Theater durch Brand oder sonstige Elementar-Ereignisse zerstört oder wird bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien oder anderen die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen das Theater von der Staatsbehörde auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist die Bühnenleitung zur sofortigen Lösung des Vertrages berechtigt.

Wird das Theater von der Staatsbehörde wegen Landesstrauer oder wegen nothwendiger und amtlich angeordneter Baureparaturen auf nicht länger als drei Tage geschlossen, so bleibt der Vertrag bestehen, und die Bühnenleitung ist zur Zahlung der Gage verpflichtet.

Wird jedoch das Theater auf mehr als drei bis acht Tage geschlossen, so bleibt der Vertrag bestehen, die Bühnen-Verwaltung ist aber nur verpflichtet, vom ersten Tage der Schließung an ein Drittel der Gage zu zahlen.

Bei behördlich erfolgter Anordnung einer längeren Schließung des Theaters steht der Bühnenleitung an jedem Tage eine achtstägige Kündigung des Vertrages frei, doch müssen Gage und Spielgeld bis zum Tage der Schließung voll bezahlt werden.

Bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien und anderen die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen hat die Bühnenleitung, ohne daß behördlicherseits eine Schließung des Theaters verfügt wird, das Recht, den Vertrag nach vorausgegangener achtstägiger Kündigung aufzulösen, während welcher acht Tage gleichfalls nur (siehe al. 3) ein Drittel der Gage zu zahlen ist.

In allen Fällen der Kündigung wegen Schließung des Theaters kann die Kündigung, soweit das Künstlerpersonale in Frage kommt, nur gegen die Gesamtheit einer Kunstgattung desselben erfolgen.

§ 15. Bezieht das Solomitglied in der Zeit, in welcher das Theater alljährlich geschlossen ist, von der Bühnenleitung vertragsmäßig kein Einkommen, so kann es während dieser Zeit an der freien Verwerthung seiner Berufsthätigkeit an auswärtigen Bühnen nicht gehindert werden.

§ 16. Die Bühnenleitung sowohl, wie das Mitglied unterwerfen sich in allen in Bezug auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag, namentlich in allen streitigen Fällen die Conventionalstrafe betreffend, unbedingt der Entscheidung des an dem jeweiligen Wohnsitz des Herrn (Theaterdirectors) competenten k. k. Bezirksgerichtes und dem Summarverfahren.

§ 17. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich die von der Bühnenleitung verhängten Ordnungsstrafen von seiner Gage abziehen zu lassen.

§ 18. Die von der Direction erlassene allgemein gültige Disciplinar- und Hausordnung bleibt in Kraft, insoweit sie nichts enthält, was diesem Vertrage zuwiderläuft.

Vorstehender Vertrag, einschließlich der allgemeinen Bestimmungen, ist von beiden Theilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Contrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar.

Fragebogen.

Benützt bei der Einvernahme der Experten.

- I. Wie lange im Betriebe? — Vorher wo?
- II. Zahl der Beschäftigten? Während der Saison und nach derselben? — Männer, Frauen, Kinder? — Welche Artikel erzeugt? — Motorenbetrieb? — Neben Werkstätten auch Hausarbeiterinnen? — Arbeiterinnen aus welchen Kreisen? — Lehrlingmädchen? — Arbeitsvermittlung?
- III. Lohn: Wie wird Verdienst berechnet? — Verschieden nach Saison? — Ausgaben für Rohstoffe zc.? — Ueberstunden wie gezahlt? — Höhe des Lohnes? — Arbeit nach Hause Abends? — Entlohnung derselben? — Lohn von Männern, Frauen, Kindern? — Abzüge? — Strafen? — Lohn der Heimarbeiterinnen?
- IV. Arbeitszeit? — Tag und Nacht? — Pausen? — Sonn- und Feiertage? — Sommer und Winter? — Saison? — Kündigung?

- V. **Trud:** Wohnung? — Kost? — Stoffe? — Werkzeuge? — Beleuchtung?
— Preis? — Geschenke an Vorgesetzte? — Art der Ernährung?
- VI. **Arbeitslocal:** Wo? — Parterre, Stock? — Sanitäre Anforderungen? —
Abort? — Fenster wohin? — Wie viele Zimmer? — Wo wird gespeist
und geschlafen?
- VII. **Sittlichkeit:** Vorgesetzte Männer oder Frauen? — Werkstätte für Männer
und Frauen gemeinschaftlich? — Ueberwiegend Ledige oder Verheiratete?
- VIII. **Lebenshaltung:** Wohnung? — Mahlzeiten? — Erholung und Ge-
selligkeit? — Vereine? — Unfall- und Krankenversicherung? — Unter-
stützung durch Dritte (Eltern, Verwandte &c.)? — Sorge für Dritte
(Kinder, Eltern &c.)?

Löhne von Arbeiterinnen, welche bei der niederösterreichischen Unfallversicherungs-Anstalt rentenberechtigt wurden.

I. Effektiv: Entlohnungsberichte in den Jahren 1900 bis 1905.

Die unten angegebenen Löhne sind Jahreslöhne in 100 Öflern von Mähren über Mähren.

Berufskategorie	Männliche Arbeiterinnen	Löhne	
		1900	1905
1. 100-110	10	100-110	100-110
2. 110-120	10	110-120	110-120
3. 120-130	10	120-130	120-130
4. 130-140	10	130-140	130-140
5. 140-150	10	140-150	140-150
6. 150-160	10	150-160	150-160
7. 160-170	10	160-170	160-170
8. 170-180	10	170-180	170-180
9. 180-190	10	180-190	180-190
10. 190-200	10	190-200	190-200
11. 200-210	10	200-210	200-210
12. 210-220	10	210-220	210-220
13. 220-230	10	220-230	220-230
14. 230-240	10	230-240	230-240
15. 240-250	10	240-250	240-250
16. 250-260	10	250-260	250-260
17. 260-270	10	260-270	260-270
18. 270-280	10	270-280	270-280
19. 280-290	10	280-290	280-290
20. 290-300	10	290-300	290-300
21. 300-310	10	300-310	300-310
22. 310-320	10	310-320	310-320
23. 320-330	10	320-330	320-330
24. 330-340	10	330-340	330-340
25. 340-350	10	340-350	340-350
26. 350-360	10	350-360	350-360
27. 360-370	10	360-370	360-370
28. 370-380	10	370-380	370-380
29. 380-390	10	380-390	380-390
30. 390-400	10	390-400	390-400
31. 400-410	10	400-410	400-410
32. 410-420	10	410-420	410-420
33. 420-430	10	420-430	420-430
34. 430-440	10	430-440	430-440
35. 440-450	10	440-450	440-450
36. 450-460	10	450-460	450-460
37. 460-470	10	460-470	460-470
38. 470-480	10	470-480	470-480
39. 480-490	10	480-490	480-490
40. 490-500	10	490-500	490-500
41. 500-510	10	500-510	500-510
42. 510-520	10	510-520	510-520
43. 520-530	10	520-530	520-530
44. 530-540	10	530-540	530-540
45. 540-550	10	540-550	540-550
46. 550-560	10	550-560	550-560
47. 560-570	10	560-570	560-570
48. 570-580	10	570-580	570-580
49. 580-590	10	580-590	580-590
50. 590-600	10	590-600	590-600
51. 600-610	10	600-610	600-610
52. 610-620	10	610-620	610-620
53. 620-630	10	620-630	620-630
54. 630-640	10	630-640	630-640
55. 640-650	10	640-650	640-650
56. 650-660	10	650-660	650-660
57. 660-670	10	660-670	660-670
58. 670-680	10	670-680	670-680
59. 680-690	10	680-690	680-690
60. 690-700	10	690-700	690-700
61. 700-710	10	700-710	700-710
62. 710-720	10	710-720	710-720
63. 720-730	10	720-730	720-730
64. 730-740	10	730-740	730-740
65. 740-750	10	740-750	740-750
66. 750-760	10	750-760	750-760
67. 760-770	10	760-770	760-770
68. 770-780	10	770-780	770-780
69. 780-790	10	780-790	780-790
70. 790-800	10	790-800	790-800
71. 800-810	10	800-810	800-810
72. 810-820	10	810-820	810-820
73. 820-830	10	820-830	820-830
74. 830-840	10	830-840	830-840
75. 840-850	10	840-850	840-850
76. 850-860	10	850-860	850-860
77. 860-870	10	860-870	860-870
78. 870-880	10	870-880	870-880
79. 880-890	10	880-890	880-890
80. 890-900	10	890-900	890-900
81. 900-910	10	900-910	900-910
82. 910-920	10	910-920	910-920
83. 920-930	10	920-930	920-930
84. 930-940	10	930-940	930-940
85. 940-950	10	940-950	940-950
86. 950-960	10	950-960	950-960
87. 960-970	10	960-970	960-970
88. 970-980	10	970-980	970-980
89. 980-990	10	980-990	980-990
90. 990-1000	10	990-1000	990-1000

Zusammenfassung

Die unten angegebenen Löhne von Mähren	1000-1200	120-150	150-200	200-250	250-300	300-350	350-400	400-450	450-500	500-550	550-600	600-650	650-700	700-750	750-800	800-850	850-900	900-950	950-1000
Die unten angegebenen Löhne von Mähren	1000-1200	120-150	150-200	200-250	250-300	300-350	350-400	400-450	450-500	500-550	550-600	600-650	650-700	700-750	750-800	800-850	850-900	900-950	950-1000
Wahlberechtigte	42	24	27	32	37	42	47	52	57	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107

II. Grundgesetz: Lohnverhältnisse in den Jahren 1900 bis 1905.

Die unten angegebenen Löhne sind Jahreslöhne in 100 Öflern von Mähren über Mähren.

Berufskategorie	Männliche Arbeiterinnen	Löhne	
		1900	1905
1. 100-110	10	100-110	100-110
2. 110-120	10	110-120	110-120
3. 120-130	10	120-130	120-130
4. 130-140	10	130-140	130-140
5. 140-150	10	140-150	140-150
6. 150-160	10	150-160	150-160
7. 160-170	10	160-170	160-170
8. 170-180	10	170-180	170-180
9. 180-190	10	180-190	180-190
10. 190-200	10	190-200	190-200
11. 200-210	10	200-210	200-210
12. 210-220	10	210-220	210-220
13. 220-230	10	220-230	220-230
14. 230-240	10	230-240	230-240
15. 240-250	10	240-250	240-250
16. 250-260	10	250-260	250-260
17. 260-270	10	260-270	260-270
18. 270-280	10	270-280	270-280
19. 280-290	10	280-290	280-290
20. 290-300	10	290-300	290-300
21. 300-310	10	300-310	300-310
22. 310-320	10	310-320	310-320
23. 320-330	10	320-330	320-330
24. 330-340	10	330-340	330-340
25. 340-350	10	340-350	340-350
26. 350-360	10	350-360	350-360
27. 360-370	10	360-370	360-370
28. 370-380	10	370-380	370-380
29. 380-390	10	380-390	380-390
30. 390-400	10	390-400	390-400
31. 400-410	10	400-410	400-410
32. 410-420	10	410-420	410-420
33. 420-430	10	420-430	420-430
34. 430-440	10	430-440	430-440
35. 440-450	10	440-450	440-450
36. 450-460	10	450-460	450-460
37. 460-470	10	460-470	460-470
38. 470-480	10	470-480	470-480
39. 480-490	10	480-490	480-490
40. 490-500	10	490-500	490-500
41. 500-510	10	500-510	500-510
42. 510-520	10	510-520	510-520
43. 520-530	10	520-530	520-530
44. 530-540	10	530-540	530-540
45. 540-550	10	540-550	540-550
46. 550-560	10	550-560	550-560
47. 560-570	10	560-570	560-570
48. 570-580	10	570-580	570-580
49. 580-590	10	580-590	580-590
50. 590-600	10	590-600	590-600
51. 600-610	10	600-610	600-610
52. 610-620	10	610-620	610-620
53. 620-630	10	620-630	620-630
54. 630-640	10	630-640	630-640
55. 640-650	10	640-650	640-650
56. 650-660	10	650-660	650-660
57. 660-670	10	660-670	660-670
58. 670-680	10	670-680	670-680
59. 680-690	10	680-690	680-690
60. 690-700	10	690-700	690-700
61. 700-710	10	700-710	700-710
62. 710-720	10	710-720	710-720
63. 720-730	10	720-730	720-730
64. 730-740	10	730-740	730-740
65. 740-750	10	740-750	740-750
66. 750-760	10	750-760	750-760
67. 760-770	10	760-770	760-770
68. 770-780	10	770-780	770-780
69. 780-790	10	780-790	780-790
70. 790-800	10	790-800	790-800
71. 800-810	10	800-810	800-810
72. 810-820	10	810-820	810-820
73. 820-830	10	820-830	820-830
74. 830-840	10	830-840	830-840
75. 840-850	10	840-850	840-850
76. 850-860	10	850-860	850-860
77. 860-870	10	860-870	860-870
78. 870-880	10	870-880	870-880
79. 880-890	10	880-890	880-890
80. 890-900	10	890-900	890-900
81. 900-910	10	900-910	900-910
82. 910-920	10	910-920	910-920
83. 920-930	10	920-930	920-930
84. 930-940	10	930-940	930-940
85. 940-950	10	940-950	940-950
86. 950-960	10	950-960	950-960
87. 960-970	10	960-970	960-970
88. 970-980	10	970-980	970-980
89. 980-990	10	980-990	980-990
90. 990-1000	10	990-1000	990-1000

Zusammenfassung

Die unten angegebenen Löhne von Mähren	1000-1200	120-150	150-200	200-250	250-300	300-350	350-400	400-450	450-500	500-550	550-600	600-650	650-700	700-750	750-800	800-850	850-900	900-950	950-1000
Die unten angegebenen Löhne von Mähren	1000-1200	120-150	150-200	200-250	250-300	300-350	350-400	400-450	450-500	500-550	550-600	600-650	650-700	700-750	750-800	800-850	850-900	900-950	950-1000
Wahlberechtigte	42	24	27	32	37	42	47	52	57	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107

Arsenal
Bäckere
Baugen
Blumen
Buchbin
Bürster
Carton
Cigar
617
Confect
Cravat
Dachde
Fächer
Färber
Federn
Fischbe
Flasche
Franken
Galvan
Gasgli
Goldsti
Gumm
Hader
Handlu
Handsch
Hutma
Jutefab
Kamm
Kürsch
Lampen

Abliche
Aborte
364
— gen
— 96
— M